

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13961, 19/14088 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

A. Problem

Die Aufgabenschwerpunkte der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten in den Apotheken haben sich laut Bundesregierung deutlich verändert. Die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten und die damit verbundene Information und kompetente Beratung sei im Vergleich zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln in den Vordergrund getreten. Das Berufsbild und die Ausbildung müssten daher entsprechend angepasst werden. Gleichwohl müsse für die Herstellung von Arzneimitteln eine fundierte pharmazeutisch-technologische Kompetenz der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten weiterhin gewährleistet bleiben. Gleichzeitig solle unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung erweiterter Kompetenzen auf pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Apothekenbetrieb ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden laut Bundesregierung das Berufsbild und die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Apothekenpraxis reformiert. Neben den begrifflichen und sprachlichen Anpassungen würden die bisherigen Regelungen präzisiert und ergänzt, insbesondere die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie die Anforderungen an die Ausbildung, die Schulen und an das Ausbildungsverhältnis. Die Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung in Deutschland und zu den Warnmitteilungen sollen unter Beibehaltung der materiellen Regelungsin-

halte grundlegend neu strukturiert werden. Weiterhin soll das Berufsbild der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten konkretisiert und mit Neuregelungen verknüpft werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben sich den Darstellungen zufolge keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Für die Länder und Gemeinden könnten Mehrausgaben entstehen, soweit sie Schulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten betreiben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werde kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder reduziert. Entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD werde in einem separaten Verfahren geprüft, wie für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen Schulgeldfreiheit erreicht werden könne. Eine Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler durch Umlage der Umstellungskosten, die andernfalls nicht ausgeschlossen werden könne, würde sich dann nicht ergeben. Unabhängig davon dürfe es sich in der Regel nicht um eine relevante Größenordnung handeln. Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Bereitschaft der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten, sich auch auf eigene Kosten fortzubilden, ließen sich nicht abschätzen. Verpflichtende Vorgaben seien insoweit nicht vorgesehen. Anreize zum Erwerb eines Fortbildungszertifikats würden jedoch durch die Möglichkeit der Übertragung weitergehender Kompetenzen gesetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Trägern von Schulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten könne durch dieses Gesetz bis Ende 2020 ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die neue Gewichtung der Ausbildungsinhalte und die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Unterrichts an die geänderten Vorschriften, durch geänderte Raumbedarfe sowie durch den vorübergehenden Parallelbetrieb unterschiedlicher Ausbildungsgänge entstehen. Der Aufwand hänge von der bisherigen Organisation des Unterrichts und der Raum- und Ausstattungssituation der Schulen ab. Eine stichprobenartige Abfrage bei Schulen unterschiedlicher Größe und Ausstattung habe dies bestätigt. Auf der

Grundlage der Angaben der Schulen lasse sich der durchschnittliche Umstellungsaufwand pro Schule mit ca. 42 000 Euro beziffern. Hieraus ergebe sich für alle Schulen insgesamt ein Umstellungsaufwand von knapp 4 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz werden laut Gesetzentwurf weder neue Informationspflichten begründet noch bestehende Informationspflichten geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehe durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise seien nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau könnten somit ausgeschlossen werden. Für die Sozialversicherungen (insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung) entstünden durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13961, 19/14088 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdgel
Vorsitzender

Emmi Zeulner
Berichterstatterin

Bettina Müller
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatter

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten
– Drucksachen 19/13961, 19/14088 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten
(PTA-Reformgesetz)*	(PTA-Reformgesetz)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten	Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten
(PTA-Berufsgesetz – PTAG)	(PTA-Berufsgesetz – PTAG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	unverändert
§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“	§ 1 unverändert

* Die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist.

Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses	
§ 2	Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	§ 2	unverändert
§ 3	Rücknahme der Erlaubnis	§ 3	unverändert
§ 4	Widerruf der Erlaubnis	§ 4	unverändert
§ 5	Ruhen der Erlaubnis	§ 5	unverändert
Abschnitt 2 Berufsbild und Befugnisse		unverändert	
§ 6	Berufsbild	§ 6	unverändert
§ 7	Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten	§ 7	unverändert
Abschnitt 3 Ausbildung		unverändert	
§ 8	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	§ 8	unverändert
§ 9	Ziel der Ausbildung und der staatlichen Prüfung	§ 9	unverändert
§ 10	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	§ 10	unverändert
§ 11	Dauer und Struktur der Ausbildung	§ 11	unverändert
§ 12	Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	§ 12	unverändert
§ 13	Anrechnung von Fehlzeiten	§ 13	unverändert
§ 14	Staatliche Prüfung	§ 14	unverändert
§ 15	Schulische Ausbildung	§ 15	unverändert
§ 16	Mindestanforderungen an die Schulen	§ 16	unverändert
§ 17	Praktische Ausbildung	§ 17	unverändert
Abschnitt 4 Ausbildungsverhältnis während der praktischen Ausbildung		unverändert	
§ 18	Ausbildungsvertrag	§ 18	unverändert
§ 19	Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung	§ 19	unverändert
§ 20	Pflichten der oder des Auszubildenden	§ 20	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses	
§ 21	Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung	§ 21	unverändert
§ 22	Sachbezüge	§ 22	unverändert
§ 23	Probezeit	§ 23	unverändert
§ 24	Ende des Ausbildungsverhältnisses	§ 24	unverändert
§ 25	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	§ 25	unverändert
§ 26	Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	§ 26	unverändert
§ 27	Nichtigkeit von Vereinbarungen	§ 27	unverändert
Abschnitt 5 Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen		unverändert	
§ 28	Anforderungen an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung	§ 28	unverändert
§ 29	Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	§ 29	unverändert
§ 30	Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten	§ 30	unverändert
§ 31	Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind	§ 31	unverändert
§ 32	Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind	§ 32	unverändert
§ 33	Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	§ 33	unverändert
§ 34	Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation	§ 34	unverändert
§ 35	Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen	§ 35	unverändert
§ 36	Anpassungsmaßnahmen	§ 36	unverändert
§ 37	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	§ 37	unverändert
§ 38	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	§ 38	unverändert
§ 39	Eignungsprüfung	§ 39	unverändert
§ 40	Kenntnisprüfung	§ 40	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 41 Anpassungslehrgang	§ 41 un verändert
Abschnitt 6 Dienstleistungserbringung	un verändert
§ 42 Dienstleistungserbringung	§ 42 un verändert
§ 43 Meldung der Dienstleistungserbringung	§ 43 un verändert
§ 44 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	§ 44 un verändert
§ 45 Zur Dienstleistungserbringung berechtigte Berufsqualifikation	§ 45 un verändert
§ 46 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	§ 46 un verändert
§ 47 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person	§ 47 un verändert
§ 48 Pflicht zur erneuten Meldung	§ 48 un verändert
§ 49 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat	§ 49 un verändert
Abschnitt 7 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden	un verändert
§ 50 Zuständige Behörden	§ 50 un verändert
§ 51 Unterrichts- und Überprüfungspflichten	§ 51 un verändert
§ 52 Warnmitteilung	§ 52 un verändert
§ 53 Löschung einer Warnmitteilung	§ 53 un verändert
§ 54 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	§ 54 un verändert
§ 55 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	§ 55 un verändert
Abschnitt 8 Verordnungsermächtigung	un verändert
§ 56 Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	§ 56 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 57 Bußgeldvorschriften	§ 57 unverändert
Abschnitt 10 Übergangsvorschriften	unverändert
§ 58 Übergangsvorschriften für die Mindestanforderungen an Schulen	§ 58 unverändert
§ 59 Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 59 unverändert
§ 60 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung	§ 60 unverändert
§ 61 Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens	§ 61 unverändert
	Abschnitt 11 Evaluierung
	§ 62 Evaluierung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
§ 1	§ 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“	unverändert
Wer die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.	
§ 2	§ 2
Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	unverändert
(1) Die Erlaubnis nach § 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person	
1. die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 5 anerkannt wird,	
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,	
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nicht ungeeignet ist und	
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
(2) Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.	
(3) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem	
1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten abgelegt hat oder	
2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten ausüben will.	
§ 3	§ 3
Rücknahme der Erlaubnis	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist zurückzunehmen, wenn	
1. bei Erteilung der Erlaubnis die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder	
2. die antragstellende Person sich bis zur Erteilung der Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.	
(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.	
(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	
§ 4	§ 4
Widerruf der Erlaubnis	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.	
(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.	
(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	
§ 5	§ 5
Ruhen der Erlaubnis	Ruhen der Erlaubnis
(1) Das Ruhen der Erlaubnis nach § 1 kann angeordnet werden, wenn	(1) Das Ruhen der Erlaubnis nach § 1 kann angeordnet werden, wenn
1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.	3. sich ergibt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
B e r u f s b i l d u n d B e f u g n i s s e	B e r u f s b i l d u n d B e f u g n i s s e
§ 6	§ 6
Berufsbild	Berufsbild
Die Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten umfasst insbesondere	Die Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten umfasst insbesondere
1. folgende Tätigkeiten in Apotheken:	1. folgende Tätigkeiten in Apotheken:
a) die Herstellung von Arzneimitteln,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Prüfung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Abgabe von Arzneimitteln auf Verschreibung einschließlich der erforderlichen Information und Beratung,	c) u n v e r ä n d e r t
d) die Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der Selbstmedikation einschließlich der erforderlichen Information und Beratung,	d) u n v e r ä n d e r t
e) die Abgabe apothekenüblicher Waren einschließlich der erforderlichen Information und Beratung und die Erbringung apothekenüblicher Dienstleistungen,	e) u n v e r ä n d e r t
f) die Mitwirkung an Maßnahmen, die die Arzneimitteltherapiesicherheit verbessern,	f) u n v e r ä n d e r t
g) die Nutzung digitaler <i>Hilfsmittel</i> und die Abwicklung digitaler Prozesse bei der Erbringung pharmazeutischer Leistungen,	g) die Nutzung digitaler Technologien und die Abwicklung digitaler Prozesse bei der Erbringung pharmazeutischer Leistungen,
h) die Mitwirkung an der Erfassung von Arzneimittelrisiken und Medikationsfehlern sowie an der Durchführung von Maßnahmen zur Risikoabwehr,	h) u n v e r ä n d e r t
i) die Beratung zu allgemeinen Gesundheitsfragen und	i) u n v e r ä n d e r t
j) die Mitwirkung an der Pflege und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems,	j) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie, in Prüflaboratorien, im pharmazeutischen Großhandel, bei Behörden, bei Krankenkassen und bei Verbänden.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten sind befugt, in der Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Zur selbständigen Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten sind die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 befugt.	
(2) Das Bundesministerium für Gesundheit kann in der Rechtsverordnung nach § 21 des Apothekengesetzes zur Wahrung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung Folgendes näher regeln:	
1. die Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers und	
2. die Voraussetzungen, unter denen eine pharmazeutisch-technische Assistentin oder ein pharmazeutisch-technischer Assistent pharmazeutische Tätigkeiten ganz oder teilweise selbständig ausüben kann, insbesondere die dafür erforderlichen persönlich-fachlichen Voraussetzungen der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten.	
(3) Zur Vertretung in der Leitung einer Apotheke sind pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten nicht befugt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Ausbildung	Ausbildung
§ 8	§ 8
Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Auf die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten und auf das Ausbildungsverhältnis findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.	
§ 9	§ 9
Ziel der Ausbildung und der staatlichen Prüfung	u n v e r ä n d e r t
Die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten und die staatliche Prüfung sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 56 so zu gestalten, dass die Kenntnisse und Handlungskompetenzen, die für die in § 6 Nummer 1 genannten Tätigkeitsfelder mindestens erforderlich sind, vermittelt und nach einheitlichen Vorgaben zuverlässig festgestellt werden. Dabei sind die aktuellen fachlichen und regulatorischen Anforderungen zu berücksichtigen.	
§ 10	§ 10
Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
Die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten darf nur absolvieren, wer	Die Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten darf nur absolvieren, wer
1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:	1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,</i>	b) einen Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen , mindestens zweijährigen Berufsausbildung ,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist und	3. u n v e r ä n d e r t
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Dauer und Struktur der Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeit zweieinhalb Jahre. Sie umfasst	
1. eine zweijährige schulische Ausbildung,	
2. ein Praktikum in einer Apotheke während der schulischen Ausbildung,	
3. eine Grundausbildung in Erster Hilfe außerhalb der schulischen Ausbildung und	
4. eine halbjährige praktische Ausbildung in einer Apotheke nach Abschluss der schulischen Ausbildung.	
(2) Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall soll sie höchstens fünf Jahre dauern.	
(3) Auf Antrag einer oder eines Auszubildenden kann, vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 56, die zuständige Behörde eine Verlängerung der Ausbildung genehmigen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.	
(4) Über die Genehmigung nach Absatz 3 entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder entsprechend dem Antrag durchgeführt werden soll, in Abstimmung mit der Schule oder, sofern eine Verlängerung der praktischen Ausbildung erforderlich ist, mit dem Träger der praktischen Ausbildung; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. Beabsichtigt die zuständige Behörde, dem Antrag nicht stattzugeben, so ist die oder der Auszubildende vor der Entscheidung anzuhören.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 12	§ 12
Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	u n v e r ä n d e r t
Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile eines Studiums der Pharmazie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten anrechnen, wenn die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird.	
§ 13	§ 13
Anrechnung von Fehlzeiten	Anrechnung von Fehlzeiten
(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:	(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
1. <i>Ferien und Urlaub,</i>	1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen <i>Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat,</i>	2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
a) bis zu 10 Prozent <i>der Dauer der schulischen Ausbildung</i> und	a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts und
b) bis zu 10 Prozent <i>der Dauer</i> der praktischen Ausbildung sowie	b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.	3. Fehlzeiten der Auszubildenden aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.
<i>Die Unterbrechung der Ausbildung wegen Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und wegen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, darf eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.</i>	(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die oder der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm auch andere als die in Absatz 1 genannten Fehlzeiten und über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf die Dauer der schulischen Ausbildung angerechnet werden. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn	(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.
1. eine besondere Härte vorliegt und	1. entfällt
2. bei der oder dem Auszubildenden das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.	2. entfällt
(3) Über die Anrechnung von Fehlzeiten entscheidet die zuständige Behörde.	(3) entfällt
(4) Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildung nach § 11 Absatz 3 verlängert werden.	(4) entfällt
(5) Nicht als Fehlzeit angerechnet werden Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.	(5) entfällt
§ 14	§ 14
Staatliche Prüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.	
(2) Die staatliche Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der Prüfung findet am Ende der schulischen Ausbildung statt. Der zweite Abschnitt der Prüfung findet nach Abschluss der praktischen Ausbildung in der Apotheke statt.	
(3) Nicht bestandene Teile der staatlichen Prüfung kann die zu prüfende Person bis zu zweimal wiederholen.	
§ 15	§ 15
Schulische Ausbildung	Schulische Ausbildung
(1) Die schulische Ausbildung wird an einer staatlichen <i>Schule</i> oder an einer Schule durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist. Die schulische Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht.	(1) Die schulische Ausbildung wird an einer staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule durchgeführt. Die schulische Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht.
(2) Die staatliche Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.	(2) Die staatliche Genehmigung oder Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 16	§ 16
Mindestanforderungen an die Schulen	Mindestanforderungen an die Schulen
(1) Die Schulen müssen eine ordnungsgemäße schulische Ausbildung sicherstellen. Sie müssen folgende Anforderungen erfüllen:	(1) Die Schulen müssen eine ordnungsgemäße schulische Ausbildung sicherstellen. Sie müssen folgende Anforderungen erfüllen:
1. eine hauptberufliche Leitung durch eine <i>fachlich und pädagogisch</i> qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen <i>fachlich geeigneten</i> Hochschulausbildung auf <i>Masterniveau</i> oder vergleichbarem Niveau,	1. eine hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Mas- ter- oder vergleichbarem Niveau,
2. den Einsatz von fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften, insbesondere mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung in Pharmazie für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts oder mit einer pharmazeutisch-technischen Ausbildung für die Mitwirkung an der Durchführung des praktischen Unterrichts und jeweils einer pädagogischen Zusatzqualifizierung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessene Zahl hauptberuflicher Lehrkräfte und	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Die pädagogische Qualifizierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann für Apothekerinnen und Apotheker durch eine entsprechende Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der zuständigen Apothekerkammer erfolgen; sie kann auch durch eine ausreichende Lehrerfahrung erbracht werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festlegen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Praktische Ausbildung	Praktische Ausbildung
(1) Die praktische Ausbildung dürfen nur Auszubildende absolvieren, die den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung bestanden haben.	(1) Die praktische Ausbildung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 dürfen nur Auszubildende absolvieren, die den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung bestanden haben.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die praktische Ausbildung wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, durchgeführt.	(2) Die praktische Ausbildung wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, durchgeführt. Träger der praktischen Ausbildung sind:
	1. in der öffentlichen Apotheke die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter,
	2. in der Krankenhausapotheke der Träger des Krankenhauses.
(3) <i>Als</i> Träger der praktischen Ausbildung hat die <i>Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter</i> für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden, zu sorgen. Der zeitliche Anteil der Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Dauer der praktischen Ausbildung betragen. Die Zahl der Auszubildenden zum Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der Apotheke tätigen Apothekerinnen und Apotheker, stehen.	(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden, zu sorgen. Der zeitliche Anteil der Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Dauer der praktischen Ausbildung betragen. Die Zahl der Auszubildenden zum Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der Apotheke tätigen Apothekerinnen und Apotheker, stehen.
	Die Praxisanleitung kann durchgeführt werden durch
	1. Apothekerinnen und Apotheker und
	2. weitere Angehörige des pharmazeutischen Personals, die über eine pädagogische Zusatzqualifikation und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen.
	Die Länder können befristet bis zum 31. Dezember 2030 von Satz 4 abweichende Regelungen treffen.
	(4) Die ausbildende Apotheke kooperiert mit der Schule, an der die Auszubildende oder der Auszubildende die schulische Ausbildung absolviert hat; sie hat insbesondere den Ausbildungsplan für die Auszubildende oder den Auszubildenden im Benehmen mit der Schule festzulegen.
(4) Die Bundesapothekerkammer regelt in Richtlinien das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Ausbildungsverhältnis während der praktischen Ausbildung	Ausbildungsverhältnis während der praktischen Ausbildung
§ 18	§ 18
Ausbildungsvertrag	Ausbildungsvertrag
(1) Zwischen der <i>Apothekenleiterin</i> oder dem <i>Apothekenleiter</i> und der oder dem Auszubildenden ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Der Abschluss und jede Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.	(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Der Abschluss und jede Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,	
2. den Beginn und die Dauer der praktischen Ausbildung,	
3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung,	
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,	
5. die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,	
6. die Modalitäten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung und	
7. die Dauer des Urlaubs.	
(3) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigelegt werden:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Dauer der Probezeit,	
2. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56,	
3. Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. Hinweise auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.	
(4) Der Ausbildungsvertrag ist bei Minderjährigen gemeinsam von den Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Eine Vertragsurkunde ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Ist die oder der Auszubildende noch minderjährig, so ist auch ihren oder seinen gesetzlichen Vertretern eine Vertragsurkunde auszuhändigen.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung	Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung
(1) <i>Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat die praktische Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen oder durchführen zu lassen, dass das Ziel der praktischen Ausbildung in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Bei Beachtung der Richtlinien nach § 17 Absatz 4 ist insoweit von einer ordnungsgemäßen praktischen Ausbildung auszugehen.</i>	(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat, im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 im Einvernehmen mit der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter, die praktische Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen oder durchführen zu lassen, dass das Ziel der praktischen Ausbildung in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Bei Beachtung der Richtlinien nach § 17 Absatz 5 ist insoweit von einer ordnungsgemäßen praktischen Ausbildung auszugehen.
(2) <i>Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.</i>	(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.
(3) <i>Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Fachliteratur, Datenbanken, Instrumente und Apparate sowie Reagenzien und Untersuchungsmaterialien.</i>	(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Fachliteratur, Datenbanken, Instrumente und Apparate sowie Reagenzien und Untersuchungsmaterialien.
(4) <i>Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.</i>	(4) Der Träger der praktischen Ausbildung hat bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
(5) <i>Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter darf der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben</i>	(5) Der Träger der praktischen Ausbildung darf, im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 im

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.	Einvernehmen mit der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter, der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.
§ 20	§ 20
Pflichten der oder des Auszubildenden	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.	
(2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,	
1. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen,	
2. die Rechte der Patientinnen, Patienten, Kundinnen und Kunden zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,	
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und	
4. den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen.	
§ 21	§ 21
Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung	Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung
(1) Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren. Die Vergütung ist während der gesamten praktischen Ausbildung zu zahlen.	(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren. Die Vergütung ist während der gesamten praktischen Ausbildung zu zahlen.
(2) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der oder dem Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen auch dann zu	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
zahlen, wenn sie oder er die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen kann.	
§ 22	§ 22
Sachbezüge	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Werte der Sachbezüge sind die Werte, die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.	
(2) Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.	
(3) Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so ist der Wert für diese Sachbezüge nach den Sachbezugswerten ausuzahlen.	
§ 23	§ 23
Probezeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Die ersten vier Wochen des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.	
(2) Die Dauer der Probezeit kann von Absatz 1 abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.	
§ 24	§ 24
Ende des Ausbildungsverhältnisses	Ende des Ausbildungsverhältnisses
(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt des zweiten Abschnitts der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Zeit der praktischen Ausbildung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die oder der Auszubildende kann bei der <i>Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter</i> schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn sie oder er	(2) Die oder der Auszubildende kann bei dem Träger der praktischen Ausbildung schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn sie oder er
1. den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat oder	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht zum vorgesehenen Termin ablegen kann.	2. u n v e r ä n d e r t
Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Termin der nächstmöglichen staatlichen Prüfung.	Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Termin der nächstmöglichen staatlichen Prüfung.
§ 25	§ 25
Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	u n v e r ä n d e r t
(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.	
(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn	
1. die oder der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,	
2. die oder der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft oder längerfristig nicht oder nicht mehr zur Absolvierung der Ausbildung geeignet ist oder	
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.	
In diesen Fällen ist die Kündigung zu begründen.	
(3) Nach der Probezeit kann die oder der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.	
(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.	
(5) Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Tatsachen, die der Kündigung zugrunde liegen, der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.	
§ 26	§ 26
Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	u n v e r ä n d e r t
Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.	
§ 27	§ 27
Nichtigkeit von Vereinbarungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den §§ 18 bis 26 abweicht, ist nichtig.	
(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über	
1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,	
2. Vertragsstrafen,	
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und	
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.	
(3) Nichtig ist zudem eine Vereinbarung, die die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Wochen des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.	
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
A n e r k e n n u n g i m A u s l a n d e r w o r b e n e r B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n	u n v e r ä n d e r t
§ 28	
Anforderungen an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung	
(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn	
1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.	
(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise und Arbeitszeugnisse.	
(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.	
(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.	
§ 29	
Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	
Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.	
§ 30	
Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten	
(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.	
(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.	
(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.	
(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.	
(6) Aufnahmestaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine pharmazeutisch-technische Assistentin oder ein pharmazeutisch-technischer Assistent niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.	
§ 31	
Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind	
(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:	
1. Europäischer Berufsausweis, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht,	
2. Europäischer Berufsausweis für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten,	
3. ein Ausbildungsnachweis,	
a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und	
b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der pharmazeutisch-technische Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, oder	
4. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht.	
(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.	
(3) Als Diplome gelten auch	
1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise	
a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,	
b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und	
c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und	
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 32	
Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind	
(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die	
1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und	
2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.	
(2) In Ausnahmefällen kann der Abschluss der Berufsqualifikation auch auf andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden.	
(3) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.	
§ 33	
Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	
Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten, wenn	
1. sie keine wesentlichen Unterschiede aufweist gegenüber der in Abschnitt 3 und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 geregelten Ausbildung oder	
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden.	
§ 34	
Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation	
Wesentliche Unterschiede liegen vor,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. wenn in der Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist, oder	
2. wenn in dem Beruf mindestens eine reglementierte Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist.	
§ 35	
Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen	
(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat	
1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Voll- oder Teilzeit oder	
2. durch lebenslanges Lernen.	
(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.	
(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.	
§ 36	
Anpassungsmaßnahmen	
(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen.	
(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unan-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.	
§ 37	
Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	
(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person	
1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, oder	
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die	
a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und	
b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.	
(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.	
(3) Verfügt eine antragstellende Person über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so muss sie eine Eignungsprüfung ablegen.	
§ 38	
Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	
(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die	
1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und	
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.	
§ 39	
Eignungsprüfung	
(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor bei der antragstellenden Person festgestellt worden sind.	
(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	
§ 40	
Kenntnisprüfung	
(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung.	
(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	
§ 41	
Anpassungslehrgang	
(1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 56 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.	
(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern.	
(3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.	
(4) Ist die Prüfung bestanden worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Dienstleistungserbringung	unverändert
§ 42	
Dienstleistungserbringung	
<p>Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung berechtigt ist.</p>	
§ 43	
Meldung der Dienstleistungserbringung	
(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.	
(2) Bei der erstmaligen Meldung sind vorzulegen:	
1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,	
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,	
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:	
a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage	
aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,	
bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder	
b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die dem Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und	
4. eine Erklärung der Person, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
(3) Die erstmalige Meldung ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.	
(4) Die zuständige Behörde bestätigt der meldenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.	
§ 44	
Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer	
1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigte Berufsqualifikation verfügt,	
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,	
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ergibt,	
4. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten und	
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 45	
Zur Dienstleistungserbringung berechtigte Berufsqualifikation	
(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:	
1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder	
2. eine Berufsqualifikation, die	
a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,	
b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, und	
c) entweder nach den §§ 33 bis 35 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.	
(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.	
(3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die die Meldung erstattende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.	
(4) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 46	
Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.	
(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.	
(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.	
(4) Das Verfahren zur Überprüfung der Berufsqualifikation muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.	
§ 47	
Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person	
(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1.	
(2) Die dienstleistungserbringende Person darf die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 besitzt.	
(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,	
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,	
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,	
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder	
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten.	
Die Änderungsmeldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht wird.	
§ 48	
Pflicht zur erneuten Meldung	
(1) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.	
(2) Die erneute Meldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.	
§ 49	
Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat	
(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.	
(2) Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt, in dem die antragstellende Person den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ausübt.	
(3) Die Bescheinigung hat die Bestätigung zu enthalten, dass	
1. die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist als pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent,	
2. der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
3. die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.	
A b s c h n i t t 7	A b s c h n i t t 7
Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d Z u s a m m e n - a r b e i t d e r B e h ö r d e n	u n v e r ä n d e r t
§ 50	
Zuständige Behörden	
(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.	
(2) Die Länder können vereinbaren, dass insbesondere die folgenden Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung der Länder wahrgenommen werden:	
1. Aufgaben im Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die im Ausland abgeschlossen worden sind, und	
2. Aufgaben bei der Entgegennahme der Meldung zur Dienstleistungserbringung und Aufgaben bei der Überprüfung, ob eine Person in Deutschland	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>berechtigt ist, den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben.</p>	
<p>§ 51</p>	
<p>Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten</p>	
<p>(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unverzüglich, wenn</p>	
<p>1. gegen diese Person eine Sanktion verhängt worden ist, weil sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,</p>	
<p>2. bei dieser Person</p>	
<p>a) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zurückgenommen worden ist,</p>	
<p>b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen worden ist oder</p>	
<p>c) das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung angeordnet worden ist,</p>	
<p>3. dieser Person die Ausübung der Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten untersagt worden ist oder</p>	
<p>4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.</p>	
<p>(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung des Berufs der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken können, so hat sie</p>	
<p>1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und	
3. die zuständige deutsche Behörde über die Konsequenzen zu unterrichten, die aus den ihr übermittelten Auskünften zu ziehen sind.	
(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder	
1. die Behörden, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie	
2. die Behörden, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.	
Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.	
(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.	
§ 52	
Warnmitteilung	
(1) Die zuständige Behörde eines Landes unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten durch eine Warnmitteilung über	
1. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
2. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten auszuüben, oder	
5. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten auszuüben.	
(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:	
1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren	
a) Namen und Vornamen,	
b) Geburtsdatum und	
c) Geburtsort,	
2. den Beruf der betroffenen Person,	
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat.	
(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage	
1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder	
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4.	
(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).	
(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 53	
Löschung einer Warnmitteilung	
Ist die Entscheidung, die die Warnmitteilung ausgelöst hat, aufgehoben worden, so löscht die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die entsprechende Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung.	
§ 54	
Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	
(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, so unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über	
1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren	
a) Namen und Vornamen,	
b) Geburtsdatum und	
c) Geburtsort und	
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.	
(2) Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.	
(3) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung.	
(4) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Un-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
terrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.	
§ 55	
Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	
(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten aus oder führt sie diese Berufsbezeichnung, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.	
(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen anzufordern:	
1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und	
2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.	
(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde	
1. alle Informationen darüber, dass die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person im Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Deutschland rechtmäßig ist,	
2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und	
3. Informationen darüber, dass gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogen keine disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 8	Abschnitt 8
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
§ 56	§ 56
Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zu regeln über	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Mindestanforderungen an die schulische Ausbildung,	
2. die praktische Ausbildung in der Apotheke,	
3. die staatliche Prüfung einschließlich der Bestimmung einer notwendigen weiteren Ausbildung im Falle des Nichtbestehens und	
4. das Praktikum in einer Apotheke während der schulischen Ausbildung.	
(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann für antragstellende Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 in Verbindung mit Abschnitt 5 beantragen, sowie für Personen, die den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten im Wege der Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 6 in Deutschland ausüben wollen, das Nähere geregelt werden	(2) u n v e r ä n d e r t
1. zum Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere	
a) zur Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und	
b) zu den Ermittlungen durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. zur Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern solcher Ausbildungsnachweise, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die in Deutschland geltende Berufsbezeichnung zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,	
3. zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs,	
4. zum Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises,	
5. zum Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung und	
6. zu Fristen für behördliche Entscheidungen.	
(3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.	(3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.
A b s c h n i t t 9	A b s c h n i t t 9
B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n	u n v e r ä n d e r t
§ 57	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ führt oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 10	Abschnitt 10
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
§ 58	§ 58
Übergangsvorschriften für die Mindestanforderungen an Schulen	Übergangsvorschriften für die Mindestanforderungen an Schulen
(1) Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021	(1) Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2023
1. eine Schule leiten, die pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ausbildet,	1. un verändert
2. als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten, die pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ausbildet, oder	2. un verändert
3. ein berufspädagogisches Studium zur Leitung einer Schule oder für eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ausbildet, oder eine entsprechende Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der zuständigen Apothekerkammer absolvieren und das Studium oder die entsprechende Weiterbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen.	3. un verändert
(2) Die Schule hat der zuständigen Behörde bis zum 1. Januar 2028 nachzuweisen, dass sie die in § 16 genannten Anforderungen erfüllt. Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2021 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.	(2) Die Schule hat der zuständigen Behörde bis zum 1. Januar 2030 nachzuweisen, dass sie die in § 16 genannten Anforderungen erfüllt. Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2023 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.
§ 59	§ 59
Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“, die vor dem	Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“, die vor dem

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. Januar 2021 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erteilt wurde, gilt weiter. Die §§ 3 bis 5 bleiben unberührt.	1. Januar 2023 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erteilt wurde, gilt weiter. Die §§ 3 bis 5 bleiben unberührt.
§ 60	§ 60
Weiterführung einer begonnenen Ausbildung	Weiterführung einer begonnenen Ausbildung
Wer vor dem 1. Januar 2021 eine Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften ab. Bei erfolgreichem Abschluss erfüllt die Ausbildung die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1.	Wer vor dem 1. Januar 2023 eine Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften ab. Bei erfolgreichem Abschluss erfüllt die Ausbildung die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1.
§ 61	§ 61
Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens	Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens
Antragstellende Personen sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ berechtigt, wenn in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, das vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde,	Antragstellende Personen sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ berechtigt, wenn in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, das vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde,
1. ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt worden ist oder noch anerkannt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben oder noch erfolgreich ablegen oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Anpassungslehrgang absolviert haben oder noch absolvieren.	3. u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 1 1	A b s c h n i t t 1 1
E v a l u i e r u n g	E v a l u i e r u n g
§ 62	§ 62
Evaluierung	Evaluierung
	Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert frühestens nach acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die inhaltlichen Änderungen der Ausbildung und die Ausbildungsdauer.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Apothekenbetriebsordnung	Änderung der Apothekenbetriebsordnung
Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1080) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1080) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Apotheke darf nur geöffnet sein und betrieben werden, wenn ein Apotheker oder eine nach § 2 Absatz 6 Satz 1 vertretungsberechtigte Person anwesend ist. § 23 Absatz 3 bleibt unberührt.“	
b) Nach Absatz 5a werden die folgenden Absätze 5b und 5c eingefügt:	b) Nach Absatz 5a werden die folgenden Absätze 5b und 5c eingefügt:
„(5b) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 entfällt die Pflicht zur Beaufsichtigung eines pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Ausführung pharmazeutischer Tätigkeiten, wenn	„(5b) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 entfällt die Pflicht zur Beaufsichtigung eines pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Ausführung pharmazeutischer Tätigkeiten, wenn
1. der pharmazeutisch-technische Assistent	1. u n v e r ä n d e r t
a) seine Berufstätigkeit in Apotheken mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in entsprechendem Umfang in Teilzeit ausgeübt hat und die staatliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder seine Berufstätigkeit in Apotheken mindestens fünf Jahre in Vollzeit oder in entsprechendem Umfang in Teilzeit ausgeübt hat und	
b) über ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer als Nachweis seiner regelmäßigen Fortbildung verfügt und	
2. der Apothekenleiter	2. der Apothekenleiter
a) sich im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit des	a) sich im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit des

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>pharmazeutisch-technischen Assistenten in seinem Verantwortungsbereich nach § 2 Absatz 2 vergewissert hat, dass der pharmazeutisch-technische Assistent die pharmazeutischen Tätigkeiten <i>in eigener Verantwortung</i> zuverlässig ausführen kann, und</p>	<p>pharmazeutisch-technischen Assistenten in seinem Verantwortungsbereich nach § 2 Absatz 2 vergewissert hat, dass der pharmazeutisch-technische Assistent die pharmazeutischen Tätigkeiten ohne Beaufsichtigung zuverlässig ausführen kann, und</p>
<p>b) nach schriftlicher Anhörung des pharmazeutisch-technischen Assistenten Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten schriftlich oder elektronisch festgelegt hat, für die die Pflicht zur Beaufsichtigung entfällt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Pharmazeutisch-technische Assistenten, die ihre Berufsqualifikation oder Fortbildungszertifikate im Ausland erworben oder ihren Beruf im Ausland ausgeübt haben, müssen eine Berufsqualifikation, eine Fortbildung sowie eine Berufserfahrung nachweisen, die den Maßstäben des Satzes 1 entsprechen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung nach Absatz 5 Satz 3 entfällt nicht bei der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung sowie bei der Abgabe von Betäubungsmitteln, von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid und von Arzneimitteln, die nach § 73 Absatz 3 oder Absatz 3b des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Pharmazeutisch-technische Assistenten, die ihre Berufsqualifikation oder Fortbildungszertifikate im Ausland erworben oder ihren Beruf im Ausland ausgeübt haben, müssen eine Berufsqualifikation, eine Fortbildung sowie eine Berufserfahrung nachweisen, die den Maßstäben des Satzes 1 entsprechen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung nach Absatz 5 Satz 3 entfällt nicht bei der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung, beim patientenindividuellen Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln sowie bei der Abgabe von Betäubungsmitteln, von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid und von Arzneimitteln, die nach § 73 Absatz 3 oder Absatz 3b des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>
<p>(5c) Die Pflicht zur Beaufsichtigung nach Absatz 5 Satz 3 entsteht erneut, soweit der Apothekenleiter auf Grund nachträglich eingetretener Umstände nicht mehr sicher ist, dass der pharmazeutisch-technische Assistent die jeweilige pharmazeutische Tätigkeit <i>in eigener Verantwortung</i> zuverlässig ausführen kann, oder der pharmazeutisch-technische Assistent über kein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer als Nachweis seiner regelmäßigen Fortbildung mehr verfügt. Die schriftliche oder elektronische Festlegung nach Absatz 5b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist nach schriftlicher Anhörung des pharmazeutisch-</p>	<p>(5c) Die Pflicht zur Beaufsichtigung nach Absatz 5 Satz 3 entsteht erneut, soweit der Apothekenleiter auf Grund nachträglich eingetretener Umstände nicht mehr sicher ist, dass der pharmazeutisch-technische Assistent die jeweilige pharmazeutische Tätigkeit ohne Beaufsichtigung zuverlässig ausführen kann, oder der pharmazeutisch-technische Assistent über kein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer als Nachweis seiner regelmäßigen Fortbildung mehr verfügt. Die schriftliche oder elektronische Festlegung nach Absatz 5b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist nach schriftlicher Anhörung des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechend anzupassen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
technischen Assistenten entsprechend anzupassen.“	
2. § 7 Absatz 1c Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„7. das Namenszeichen der Person, die das Rezepturarzneimittel hergestellt hat, und, falls ein pharmazeutisch-technischer Assistent die Herstellung unter Beaufsichtigung durchgeführt hat, das Namenszeichen des Apothekers, der die Herstellung beaufsichtigt hat.“	
3. § 8 wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. das Namenszeichen der Person, die das Arzneimittel hergestellt hat, und, falls ein pharmazeutisch-technischer Assistent die Herstellung unter Beaufsichtigung durchgeführt hat, das Namenszeichen des Apothekers, der die Herstellung beaufsichtigt hat.“	
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Prüfprotokoll muss die zugrunde liegende Prüfanweisung nennen und insbesondere folgende Angaben enthalten:	
1. das Datum der Prüfung,	
2. die Prüfergebnisse,	
3. das Namenszeichen des Prüfenden und, falls ein pharmazeutisch-technischer Assistent die Prüfung unter Beaufsichtigung durchgeführt hat, das Namenszeichen des Apothekers, der die Prüfung beaufsichtigt hat, sowie	
4. die Freigabe durch die Unterschrift eines Apothekers der Apotheke.“	
4. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
„Über die in der Apotheke durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen; § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“	
5. § 12 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	5. un v e r ä n d e r t
„5. das Namenszeichen des Prüfenden und, falls ein pharmazeutisch-technischer Assistent die Prüfung unter Beaufsichtigung durchgeführt hat, das Namenszeichen des	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Apothekers, der die Prüfung beaufsichtigt hat.“	
6. Dem § 17 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Die Pflicht zur Vorlage entfällt und entsteht erneut entsprechend den Regelungen in § 3 Absatz 5b und 5c.“	
7. In § 28 Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 5, 5b, 5c und 6“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 31 Absatz 4 werden die Wörter „sowie Satz 2 und 3 und“ durch die Wörter „und Satz 2 bis 4 sowie“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. eine zweijährige schulische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Schule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (Schule)“,	„1. eine zweijährige schulische Ausbildung an einer staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (Schule)“,
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„3. eine Grundausbildung in Erster Hilfe von mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten außerhalb der schulischen Ausbildung“,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Apotheke“ die Wörter „, davon mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke“ eingefügt.	cc) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Lehrgang“ durch die Wörter „Die schulische Ausbildung“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
<p>„Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum, das eine den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechende Ausbildung sicherstellt und geeignete Leistungsnachweise vorsehen muss. Die schulische Ausbildung muss insbesondere die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermitteln. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der schulischen Ausbildung nach Satz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 und ein Zeugnis der Schule. Das Zeugnis hat für alle Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung <i>Noten nach den Vorgaben des § 15a zu enthalten.</i>“</p>	<p>„Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum, das eine den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechende Ausbildung sicherstellt und geeignete Leistungsnachweise vorsehen muss. Die schulische Ausbildung muss insbesondere die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermitteln. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der schulischen Ausbildung nach Satz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 und ein Zeugnis der Schule. Das Zeugnis hat für alle Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung jeweils eine Note für die während der gesamten schulischen Ausbildung erbrachten Leistungen zu enthalten; dabei darf kein Fach mit „ungenügend“ und höchstens ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet sein. § 15a ist entsprechend anzuwenden.“</p>
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„(2a) Die Kompetenz der Länder, auch gemeinsam und einheitlich Rahmenvorgaben für die Erstellung der schulinternen Curricula nach Absatz 2 Satz 2 festzulegen, bleibt unberührt.“</p>	
d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
<p>„Das Praktikum nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist während der schulischen Ausbil-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
dung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 außerhalb der Unterrichtszeiten in einer Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten.“	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Teil B“ durch die Angabe „Teil C“ ersetzt und werden die Wörter „und findet nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der staatlichen Prüfung statt“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Lehrgang“ durch die Wörter „in der schulischen Ausbildung“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung,“ eingefügt.	
dd) In Satz 5 werden die Wörter „der Praktikant“ durch die Wörter „die oder der Auszubildende“ ersetzt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des zweijährigen Lehrgangs“ durch die Wörter „der zweijährigen schulischen Ausbildung“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die zu prüfende Person legt die Prüfung bei der Schule ab, an der sie die schulische Ausbildung abschließt.“	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Bei jeder Schule ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:	
1. einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der bei der zuständigen Behörde beschäftigt ist oder von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraut worden ist, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,	
2. einer beauftragten Person der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Schulgesetzen des Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,	
3. folgenden Fachprüferinnen oder Fachprüfern:	
a) mindestens einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der Lehrkraft der Schule ist, sowie weiteren Lehrkräften der Schule entsprechend den zu prüfenden Fächern,	
b) in Apotheken tätigen Apothekerinnen oder Apothekern, die keine Lehrkräfte der Schule sind.	
Dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Lehrkräfte angehören, die die zu prüfende Person in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine fachlich geeignete Vertreterin oder einen fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder eine fachlich geeignete Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist, oder eine dem Prüfungsausschuss angehörende beauftragte Person der Schulverwaltung zur oder zum Vorsitzenden bestellen.“	
c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Lehranstalt“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die oder der Vorsitzende entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Lehrgangs“ durch die Wörter „der schulischen Ausbildung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 2 Satz 4 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der schulischen Ausbildung.“	
bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Ausbildung von acht Doppelstunden“ durch das Wort „Grundausbildung“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) <i>In Absatz 5 werden die Wörter „behinderter Prüflinge“ durch die Wörter „der zu prüfenden Personen mit Behinderungen“ ersetzt.</i>	d) Absatz 5 wird aufgehoben.
	4a. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
	„§ 4a
	Nachteilsausgleich
	(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.
	(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
	(3) Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.
	(4) Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.
	(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.“
5. § 6 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) <i>Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i>	a) entfällt
<i>„Abweichend von Satz 1 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in mehr als zwei Fächern mit „mangelhaft“ beurteilt wurde; in diesen Fällen ist die Prüfung in allen Fächern, in denen die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ beurteilt wurde, zu wiederholen.“</i>	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<i>„In das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 werden die erzielten Prüfungsnoten für den ersten Prüfungsabschnitt aufgenommen.“</i>	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
<i>„Über das Nichtbestehen eines Prüfungsabschnitts erhält die zu prüfende Person von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der alle Prüfungsnoten anzugeben sind.“</i>	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
<i>„(4) Die zu prüfende Person kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen und praktischen Prüfung sowie die Prüfung nach § 15 zweimal wiederholen, wenn sie die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“</i>	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Eine weitere Ausbildung ist auch in allen Fächern zu absolvieren, in denen die Prüfung zweimal nicht bestanden wurde; die Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“	
7. § 8 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.	
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ und wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 12 wird wie folgt geändert:	10. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelkunde“ die Wörter „, einschließlich Information und Beratung“ eingefügt.	aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelkunde“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien “ eingefügt.
bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	bbb) u n v e r ä n d e r t
„4. Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) <i>In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung“ durch die Wörter „und jeweils unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c für jedes Prüfungsfach“ ersetzt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „sowie aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung“ durch die Wörter „und jeweils unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c für jedes Prüfungsfach“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 werden die Wörter „jedes Fach“ durch die Wörter „jede Aufsichtsarbeit“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:	11. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:	„Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde,	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>Medizinprodukte, einschließlich Information und Beratung.</i> “	3. Medizinproduktkunde, einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien. “
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Prüflinge“ durch die Wörter „Die zu prüfenden Personen“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Satz 3 werden die Wörter „den einzelnen Prüfling“ durch die Wörter „die einzelne zu prüfende Person“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „benotet“ das Wort „einzeln“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung“ durch die Wörter „die Note für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach und jeweils unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c für jedes Prüfungsfach“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
	cc) In Satz 4 wird das Wort „jedes“ durch die Wörter „die Prüfungsleistung in jedem“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:	12. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für das jeweilige Fach der Prüfung sowie aus den Noten der einzelnen Fächer die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung“ durch die Wörter „für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach und jeweils unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c für jedes Prüfungsfach“ ersetzt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „für das jeweilige Fach der Prüfung sowie aus den Noten der einzelnen Fächer die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung“ durch die Wörter „für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach und jeweils unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c für jedes Prüfungsfach“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird das Wort „jedes“ durch die Wörter „die Prüfungsleistung in jedem“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Zeit für die praktische Prüfung soll in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nicht länger als sechs Stun-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
den, im Prüfungsfach nach Absatz 1 Nummer 2 nicht länger als vier Stunden betragen.“	
13. § 15 wird wie folgt geändert:	13. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Apothekenpraxis“ die Wörter „, einschließlich Qualitätsmanagement und EDV“ eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Apothekenpraxis“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien “ eingefügt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“, die Angabe „Teil B“ durch die Angabe „Teil C“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Prüflinge“ durch die Wörter „Die zu prüfenden Personen“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In Satz 4 werden die Wörter „den einzelnen Prüfling“ durch die Wörter „die einzelne zu prüfende Person“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Prüfungsnote für den zweiten Prüfungsabschnitt“ durch die Wörter „die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch und unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c“ ersetzt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „die Prüfungsnote für den zweiten Prüfungsabschnitt“ durch die Wörter „die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch und unter Berücksichtigung der Vornote die Prüfungsnote nach § 15c“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „die Leistung im Prüfungsgespräch“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
14. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4 Grundsätze und Systematik der Notenbildung	
§ 15a Benotung	
Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sowie die Leistung im mündlichen Prüfungsgespräch des zweiten Prüfungsabschnitts werden wie folgt benotet:	
– „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,	
– „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,	
– „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,	
– „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,	
– „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,	
– „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	
§ 15b Vornoten	
(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Schule jeweils eine Vornote für jedes Prüfungsfach, das Gegenstand der staatlichen Prüfung ist, fest. Grundlage der Festsetzung der Vornoten ist das Zeugnis nach § 1 Absatz 2 Satz 4.	
(2) § 15a ist entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsabschnitts mitgeteilt.	
§ 15c	
Prüfungsnoten	
(1) Aus den Noten der Prüfungsleistungen und den Vornoten werden die Prüfungsnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung gebildet. Die Vornoten sind mit einem Anteil von 25 Prozent zu berücksichtigen.	
(2) § 15a ist entsprechend anzuwenden.	
§ 15d	
Gesamtnote	
(1) Aus den Noten des ersten und zweiten Prüfungsabschnitts wird eine Gesamtnote für die staatliche Prüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gebildet.	
(2) Die Gesamtnote berechnet sich aus	
1. den Prüfungsnoten der Prüfungsfächer des schriftlichen und praktischen Teils des ersten Prüfungsabschnitts,	
2. der Durchschnittsnote aus den einzelnen Prüfungsnoten der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts und	
3. der Prüfungsnote des zweiten Prüfungsabschnitts.	
Auf die Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 2 ist § 15a entsprechend anzuwenden. Die Noten nach Satz 1 werden addiert und die Summe wird durch die Anzahl der Noten dividiert; das Ergebnis wird mit einer Nachkommastelle angegeben.	
(3) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten wird wie folgt bewertet:	
– „sehr gut“ bei Werten unter 1,5,	
– „gut“ bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
– „befriedigend“ bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,	
– „ausreichend“ bei Werten von 3,5 bis 4,0.	
(4) Über die bestandene staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.“	
15. Der bisherige Abschnitt 4 wird aufgehoben.	15. un verändert
16. In der Überschrift zu Abschnitt 4a wird die Angabe „Abschnitt 4a“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.	16. un verändert
17. § 18 wird wie folgt geändert:	17. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen, werden nach den Wörtern „über den Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ sowie nach den Wörtern „Ausübung des Berufs, der dem“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehranstalt“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
18. § 18a wird wie folgt geändert:	18. un verändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über den Beruf der	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ sowie die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird die Angabe „Teil B“ durch die Angabe „Teil C“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.	
cc) In Satz 11 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.	
dd) In Satz 14 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 7a Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ ersetzt.	
19. § 18b wird wie folgt geändert:	19. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufs“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufs“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.	
20. § 18c wird wie folgt geändert:	20. § 18c wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Verbindung mit Abschnitt 5 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Unterlagen zu entscheiden, die nach den genannten Bestimmungen für die Entscheidung erforderlich sind.“</p>	<p>„(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“ nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Verbindung mit Abschnitt 5 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Unterlagen zu entscheiden, die nach den genannten Bestimmungen für die Entscheidung erforderlich sind. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“</p>
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Berufs“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	
bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „der pharmazeutisch-technischen Assistentin und“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
21. In der Überschrift zu Abschnitt 5 wird die Angabe „Abschnitt 5“ durch die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt.	21. u n v e r ä n d e r t
22. In § 19 werden nach den Wörtern „Inkrafttreten dieser Verordnung“ die Wörter „oder vor Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung“ eingefügt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:	23. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1)	u n v e r ä n d e r t
Teil A	Teil A
<i>Studienumfang</i> des theoretischen und praktischen Unterrichts in der schulischen Ausbildung	Stundenumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts in der schulischen Ausbildung

Entwurf

Fach	Umfang in Stunden
1. Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzkunde	120
2. Galenik	160
3. Galenische Übungen	480
4. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	160
5. Chemisch-pharmazeutische Übungen	280
6. Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	120
7. Übungen zur Drogenkunde	80
8. Fachbezogene Mathematik	80
9. Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	60
10. Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung	320
11. <i>Medizinprodukte</i> , einschließlich Information und Beratung	60
12. Übungen zur Abgabe und Beratung	200
13. Ernährungskunde und Diätetik	40
14. Körperpflegekunde	40
15. Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und <i>EDV</i>	160
16. Verfügungsstunden für ergänzende Lehrangebote der Schule	240
insgesamt	2.600

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Fach	Umfang in Stunden
1. Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Geseteskunde	120
2. Galenik	160
3. Galenische Übungen	480
4. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	160
5. Chemisch-pharmazeutische Übungen	280
6. Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	120
7. Übungen zur Drogenkunde	80
8. Fachbezogene Mathematik	80
9. Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	60
10. Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	320
11. Medizinproduktekunde , einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	60
12. Übungen zur Abgabe und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	200
13. Ernährungskunde und Diätetik	40
14. Körperpflegekunde	40
15. Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien	160
16. Verfügungsstunden für ergänzende Lehrangebote der Schule	240
insgesamt	2.600

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Teil B	Teil B
In der schulischen Ausbildung zu vermittelnde Kenntnisse und Handlungskompetenzen	In der schulischen Ausbildung zu vermittelnde Kenntnisse und Handlungskompetenzen
1. Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Geseteskunde	1. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) die grundlegenden Strukturen und die wichtigsten Institutionen und Organisationen des deutschen Gesundheitswesens sowie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und die Bedeutung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu verstehen,	
b) die zentrale Rolle der Apotheken für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sowie die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen des Apothekenwesens zu verstehen,	
c) den Unterschied zwischen pharmazeutischem und dem übrigen Apothekenpersonal und die unterschiedlichen Aufgaben und Einsatzbereiche zu kennen,	
d) die Aufgaben und Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und des pharmazeutisch-technischen Assistenten gemäß den rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Anweisungen zu kennen und entsprechend zu handeln,	
e) sich der Risiken, die sich aus Fehlern bei der Arzneimittelversorgung ergeben können, und der sich daraus ergebenden besonderen Sorgfaltspflicht des Apothekenpersonals bewusst zu sein,	
f) die Fachterminologie anzuwenden und ärztliche Rezepturanweisungen und sonstige fachliche Informationen zu verstehen,	
g) die Vorschriften des Apotheken-, Arzneimittel-, Betäubungsmittel- und Medizinprodukterechts, die relevant sind für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, anzuwenden, insbesondere die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
h) die sozialrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen zur Verordnung, Abgabe und Abrechnung von Arzneimitteln sowie von Medizinprodukten und Hilfsmitteln anzuwenden und	
i) sich der besonderen Schweigepflicht, die für das Apothekenpersonal gilt, und der Konsequenzen bei Verletzung dieser Schweigepflicht bewusst zu sein.	
2. Herstellung von Arzneimitteln (Galenik, galenische Übungen)	2. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die Hygienevorschriften sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften bei der Herstellung von Arzneimitteln einzuhalten,	
b) die erforderlichen theoretischen Grundlagen der Galenik, einschließlich der Herstellung steriler Arzneimittel, zu verstehen,	
c) den Unterschied zwischen Rezeptur- und Defekturarzneimitteln zu verstehen und die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen anzuwenden,	
d) Arzneimittel in den in § 4 Absatz 7 der Apothekenbetriebsordnung genannten Darreichungsformen gemäß ärztlicher Anweisung nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln herzustellen, einschließlich der Kennzeichnung,	
e) die für die Herstellungsvorgänge benötigten Geräte zu bedienen,	
f) die bei der Arzneimittelherstellung erforderlichen Kontrollen und Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen,	
g) die Anforderungen an die Herstellung steriler Arzneimittel, einschließlich parenteral anzuwendender Arzneimittel, zu beachten und die erforderlichen Techniken anzuwenden,	
h) die den pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Dokumentation der Arzneimittelherstellung obliegenden Aufgaben auszuführen und	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
i) das patientenindividuelle Stellen und Verblistern durchzuführen.	
3. Prüfung von Arzneimitteln und Ausgangsstoffen (allgemeine und pharmazeutische Chemie, chemisch-pharmazeutische Übungen)	3. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die erforderlichen theoretischen Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie sowie der pharmazeutischen Analytik zu verstehen,	
b) die in der Apotheke zur Anwendung kommenden analytischen Methoden anzuwenden und Ausgangsstoffe und Arzneimittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen, insbesondere die Identität festzustellen,	
c) die für die Prüfungen benötigten Stamm-, Reagenz- und Maßlösungen herzustellen,	
d) die für die Prüfungen benötigten Geräte zu bedienen,	
e) die bei den Prüfungen erforderlichen Kontrollen und Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen,	
f) während der Prüfungen auftretende Unregelmäßigkeiten zu erkennen und bei der Auswertung mögliche Störungen und Fehlerquellen zu berücksichtigen und	
g) die den pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Dokumentation der durchgeführten Prüfungen obliegenden Aufgaben durchzuführen.	
4. Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	4. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die erforderlichen theoretischen Grundlagen der Botanik und Drogenkunde zu verstehen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) die gebräuchlichen Arzneidrogen sicher zu identifizieren und nach anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen,	
c) die medizinische Verwendung und die hierfür maßgeblichen Inhaltsstoffe der gebräuchlichen Arzneidrogen sowie deren Zubereitungen und Darreichungs- und Anwendungsformen zu kennen und hierüber zu informieren und zu beraten,	
d) die gebräuchlichen Handelspräparate zu kennen und Empfehlungen zur Anwendung von Phytopharmaka im Rahmen der Selbstmedikation abzugeben,	
e) den therapeutischen Stellenwert und die Limitationen der Phytopharmaka jeweils in Abhängigkeit von ihrem Zulassungsstatus und der verfügbaren Evidenz zu beurteilen,	
f) mögliche Risiken von Phytopharmaka darzustellen und entsprechende Hinweise bei der Abgabe zu geben und	
g) die Phytopharmaka von anderen Arzneimitteln der besonderen Therapie-richtungen abzugrenzen.	
5. Fachbezogene Mathematik	5. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die erforderlichen theoretischen Grundlagen der fachbezogenen Mathematik, insbesondere der Arithmetik und der Stöchiometrie, zu verstehen,	
b) insbesondere die Dreisatz- und Prozentrechnung sowie die Berechnung von Mischungen durchzuführen und auf die in den Apotheken auftretenden Fragestellungen anzuwenden,	
c) die für die Herstellungsansätze erforderlichen Berechnungen auszuführen,	
d) die für die Auswertung der Prüfungen gegebenenfalls erforderlichen Berechnungen auszuführen,	
e) die Preise für die hergestellten Arzneimittel zu berechnen und	
f) die Preise für Fertigarzneimittel und Medizinprodukte zu berechnen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
6. Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	6. u n v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die grundlegenden Vorschriften zum Erwerb, zur Lagerung und zur Abgabe der Gefahrstoffe anzuwenden sowie Gefahrstoffe zu kennzeichnen,	
b) die grundlegenden Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes anzuwenden,	
c) Informationsquellen zu den gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu nutzen,	
d) bei der Abgabe von Gefahrstoffen einen möglichen Missbrauch zu erkennen und diesem entgegenzuwirken und	
e) die ordnungsgemäße Entsorgung von Arzneimitteln und Stoffen durchzuführen sowie hierzu zu informieren und zu beraten.	
7. Arzneimittelkunde, <i>Medizinprodukte</i> , einschließlich Information und Beratung; Übungen zur Abgabe und Beratung	7. Arzneimittelkunde, Medizinproduktekunde , einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien ; Übungen zur Abgabe und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	u n v e r ä n d e r t
a) die für das Verständnis der Arzneimittelwirkungen erforderlichen theoretischen Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie zu verstehen,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die wichtigsten Arzneimittelgruppen und Arzneistoffe zu kennen sowie deren Wirkungen und mögliche Risiken zu verstehen sowie hierzu zu informieren und zu beraten,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die für Apotheken relevanten Medizinprodukte und Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu kennen,	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
d) Verschreibungen für Arzneimittel und Medizinprodukte auf formale Korrektheit, Erstattungsfähigkeit, Zulässigkeit oder Notwendigkeit einer Substitution auf der Grundlage sozialrechtlicher Vorgaben und auf Irrtümer oder sonstige klärungsbedürftige Bedenken zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen durchzuführen,	d) un verändert
e) bei der Abgabe über die Anwendung der Arzneimittel oder Medizinprodukte, über deren Aufbewahrung sowie über etwaige Risiken und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren und zu beraten,	e) un verändert
f) die Arzneimittel mit besonderem Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotential zu kennen und geeignete Hinweise zu geben, um einem Missbrauch oder einer Abhängigkeit entgegenzuwirken,	f) un verändert
g) geeignete Kommunikationsstrategien und Fragetechniken anzuwenden, um insbesondere einen etwaigen weiteren Beratungsbedarf festzustellen oder Hinweise auf aufgetretene arzneimittel- oder medizinproduktebezogene Probleme zu erhalten, die Therapietreue zu fördern und besondere Gesprächssituationen, insbesondere mit Menschen mit psychischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, zu bewältigen,	g) un verändert
	h) digitale Technologien zu nutzen,
h) Hinweise auf aufgetretene arzneimittel- oder medizinproduktebezogene Probleme entgegenzunehmen, zu dokumentieren und Maßnahmen einzuleiten,	i) un verändert
i) bei Maßnahmen zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit unterstützend mitzuwirken,	j) un verändert
j) die Eignung der im Rahmen der Selbstmedikation nachgefragten Arzneimittel für den vorgesehenen therapeutischen Zweck zu beurteilen und gegebenenfalls ein geeigneteres Präparat zu empfehlen,	k) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
k) die Grenzen der Selbstmedikation zu erkennen und gegebenenfalls einen Arztbesuch zu empfehlen und	l) un v e r ä n d e r t
l) arzneimitteltherapiebegleitende Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitszustandes zu empfehlen.	m) un v e r ä n d e r t
8. Ernährungskunde und Diätetik	8. un v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die Nahrungsbestandteile und deren physiologische Bedeutung, die grundlegenden Stoffwechselprozesse sowie die Ausprägungen und Folgen von Fehlernährung und Ernährungsstörungen zu verstehen,	
b) die wichtigsten Genussmittel und deren Missbrauchs- und Schädigungspotential zu kennen,	
c) die rechtliche Abgrenzung von Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln und Arzneimitteln zu kennen,	
d) allgemeingültige Empfehlungen für eine bedarfsgerechte und gesunde Ernährung abzugeben,	
e) die besonderen Anforderungen an die Ernährung bei bestimmten Erkrankungen, Altersgruppen oder physiologischen Zuständen zu verstehen sowie hierzu zu informieren und zu beraten und	
f) geeignete diätetische Maßnahmen und Produkte zu empfehlen.	
9. Körperpflegekunde	9. un v e r ä n d e r t
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die verschiedenen Maßnahmen der Körperpflege und deren medizinische und soziale Bedeutung sowie die apothekenüblichen Produkte zur Körperpflege zu kennen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) die Anatomie und die physiologischen Funktionen der Haut und mögliche Schädigungen durch Erkrankungen, Umwelteinflüsse oder unsachgemäße Pflege zu verstehen,	
c) die verschiedenen Hauttypen und deren Pflegebedarf zu unterscheiden,	
d) die besonderen Anforderungen an die Hautpflege bei bestimmten Erkrankungen zu verstehen sowie hierzu zu informieren und zu beraten und	
e) über die Körperpflege zu beraten und geeignete Produkte zu empfehlen.	
10. Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und <i>EDV</i>	10. Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	u n v e r ä n d e r t
a) die normativen Grundlagen von Qualitätsmanagementsystemen zu verstehen,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Philosophie, die Struktur und die Elemente des Qualitätsmanagements auf den Apothekenbetrieb zu übertragen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) am Betrieb und an der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems mitzuwirken,	c) u n v e r ä n d e r t
d) die übliche <i>EDV</i> -Ausstattung der Apotheken, insbesondere zur Warenbewirtschaftung, zur Rezeptbearbeitung, zur Arzneimittelverifikation, zur Dokumentation und zur Anbindung an die Telematik-Infrastruktur anzuwenden,	d) die übliche digitale Ausstattung einschließlich digitaler Anwendungen der Apotheken, insbesondere zur Warenbewirtschaftung, zur Rezeptbearbeitung, zur Arzneimittelverifikation, zur Dokumentation und zur Anbindung an die Telematik-Infrastruktur anzuwenden,
e) die digitalen <i>Hilfsmittel</i> zur Unterstützung der Prüfung der Verschreibungen und der Information und Beratung zu nutzen,	e) die digitalen Technologien zur Unterstützung der Prüfung der Verschreibungen und der Information und Beratung zu nutzen,
f) die digitalen Anwendungen zur Weiterentwicklung der Versorgung zu kennen, insbesondere den elektronischen Medikationsplan und die elektronische Verschreibung,	f) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
g) die Kriterien und Modalitäten der stichprobenweisen Prüfung der nicht in der Apotheke hergestellten Fertigarzneimittel zu kennen und diese Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren,	g) un verändert
h) sich von der Authentizität und Unversehrtheit der Arzneimittel durch Überprüfung der vorgeschriebenen Sicherheitsmerkmale bei der Abgabe an die Empfängerin oder den Empfänger zu vergewissern,	h) un verändert
i) die den pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Dokumentation obliegenden Aufgaben auszuführen und	i) un verändert
j) einfache Messungen und Bestimmungen physiologischer Parameter als apothekenübliche Dienstleistungen durchzuführen und zu weiteren die gesundheitliche Versorgung betreffenden Fragen zu informieren und zu beraten.	j) un verändert
11. Personale und soziale Kompetenzen	11. un verändert
Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zu befähigen,	
a) die für die Ausbildung und die Berufstätigkeit erforderlichen Lernkompetenzen sowie die Fähigkeiten zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion zu entwickeln,	
b) ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen,	
c) ein professionelles, ethisch fundiertes berufliches Selbstverständnis zu entwickeln, das der Bedeutung ihrer zukünftigen Tätigkeit angemessen ist,	
d) die konkrete Situation der Kundinnen und Kunden in der Apotheke, insbesondere deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung sowie kulturellen und religiösen Hintergrund, in ihr Handeln einzubeziehen,	
e) die Patientenrechte zu beachten,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
f) die besonderen Belange von Kundinnen und Kunden mit Behinderung zu berücksichtigen und	
g) die vermittelten methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen anzuwenden.	
Teil C	Teil C
Lerngebiete der praktischen Ausbildung	Lerngebiete der praktischen Ausbildung
1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Fertigarzneimittel und ihre Anwendungsgebiete sowie ihre ordnungsgemäße Lagerung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Notfallarzneimittel nach § 15 der Apothekenbetriebsordnung,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich <i>EDV-gestützter</i> Arzneimittelinformationssysteme,	9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich digitaler Arzneimittelinformationssysteme,
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,	11. u n v e r ä n d e r t
	12. Nutzung digitaler Technologien und Anwendungen der Apotheke,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
12. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung,	13. un verändert
13. apothekenübliche Waren und Dienstleistungen nach § 1a Absatz 10 und 11 der Apothekenbetriebsordnung,	14. un verändert
14. umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung und	15. un verändert
15. Qualitätsmanagement.“	16. un verändert
24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:	
„Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 4)“.	
b) Das Wort „Lehranstalt“ wird durch das Wort „Schule“ ersetzt.	
c) Die Wörter „am Lehrgang“ werden durch die Wörter „an der schulischen Ausbildung“ ersetzt.	
d) Vor den Wörtern „pharmazeutisch-technische Assistenten gemäß“ werden die Wörter „pharmazeutisch-technische Assistentinnen und“ eingefügt.	
e) Die Wörter „Der Lehrgang“ werden durch die Wörter „Die schulische Ausbildung“ ersetzt.	
f) Die Wörter „§ 17 dieser Verordnung“ werden durch die Wörter „§ 13 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ ersetzt.	
g) Das Wort „Lehranstaltsleitung“ wird durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.	
25. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) Die Wörter „§ 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten“ werden durch die Wörter „§ 13 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Die Angabe „Teil B“ wird durch die Angabe „Teil C“ ersetzt.	
c) Die Wörter „dem/der Praktikanten/in“ werden durch die Wörter „der oder dem Auszubildenden“ ersetzt.	
26. In Anlage 5 werden die Wörter „1. im schriftlichen Teil der Prüfung “.....”, 2. im mündlichen Teil der Prüfung “.....”, 3. im praktischen Teil der Prüfung “.....”“ durch die Wörter „Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung “.....”, Allgemeine und pharmazeutische Chemie “.....”, Galenik “.....”, Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka “.....”, Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde “.....”, Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde “.....”, <i>Medizinprodukte</i> , einschließlich Information und Beratung “.....”, Chemisch-pharmazeutische Übungen “.....”, Übungen zur Drogenkunde “.....”, Galenische Übungen “.....”“ ersetzt.	26. In Anlage 5 werden die Wörter „1. im schriftlichen Teil der Prüfung " ... " 2. im mündlichen Teil der Prüfung " ... " 3. im praktischen Teil der Prüfung" ... "“ durch die Wörter „Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien " ... ", Allgemeine und pharmazeutische Chemie " ... ", Galenik " ... ", Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka " ... ", Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde " ... ", Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde " ... ", Medizinproduktkunde , einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien " ... ", Chemisch-pharmazeutische Übungen " ... ", Übungen zur Drogenkunde " ... ", Galenische Übungen " ... "“ ersetzt.
27. Die Angabe zu Anlage 6 wird wie folgt gefasst:	27. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 6 (zu § 7 Absatz 2 Satz 3)“.	
28. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu Anlage 7 wird wie folgt gefasst:	
„Anlage 7 (zu § 15d Absatz 4)“.	
b) Die Wörter „dem Gesamtergebnis“ werden durch die Wörter „der Gesamtnote“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 3a
	Nach § 66 des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird folgender § 66a eingefügt:
	„§ 66a
	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
	(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen abgeschlossenen Berufsausbildung kann noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung getroffen werden.
	(2) Für Entscheidungen über einen Antrag auf Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen oder anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 erfüllt sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3a am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, außer Kraft. Artikel 3a tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Emmi Zeulner, Bettina Müller, Detlev Spangenberg, Dr. Wieland Schinnenburg, Dr. Achim Kessler und Kordula Schulz-Asche

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/13961, 19/14088** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 in erster Lesung beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Aufgabenschwerpunkte der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten in den Apotheken haben sich den Angaben der Bundesregierung zu Folge deutlich verändert. Mit diesem Gesetz würden daher das Berufsbild und die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Apothekenpraxis reformiert. Die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten und die damit verbundene Information und kompetente Beratung sei im Vergleich zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln in den Vordergrund getreten. Das Berufsbild und die Ausbildung müssten entsprechend angepasst werden. Gleichwohl müsse für die Herstellung von Arzneimitteln eine fundierte pharmazeutisch-technologische Kompetenz der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten weiterhin gewährleistet bleiben. Gleichzeitig solle unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung erweiterter Kompetenzen auf pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten im Apothekenbetrieb ermöglicht werden. Durch die Änderungen solle die Mitwirkung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten an der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln weiter professionalisiert und gestärkt werden. Dies diene sowohl den Interessen der Bevölkerung als auch denen der Apothekenleiterinnen und Apothekenleitern als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Nicht zuletzt diene die damit verbundene Aufwertung des Berufes auch den Interessen der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten selbst. Schließlich solle mit den Änderungen auch erreicht werden, dass der Beruf attraktiv bleibe und auch künftig als moderner und anspruchsvoller Beruf mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren könne. Damit werde einem Fachkräftemangel in Apotheken entgegengewirkt.

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, sollen neben den begrifflichen und sprachlichen Anpassungen die bisherigen Regelungen präzisiert und ergänzt werden. Dies betreffe insbesondere die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie die Anforderungen an die Ausbildung, die Schulen und an das Ausbildungsverhältnis. Die Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung in Deutschland und zu den Warnmitteilungen sollen unter Beibehaltung der materiellen Regelungsinhalte grundlegend neu strukturiert werden. Außerdem werde das Berufsbild der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten konkretisiert und mit Neuregelungen verknüpft.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13961 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt habe. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags daher keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen (Drucksache 19/13961, Anlage 2).

Der **Bundesrat** hat in seiner 981. Sitzung am 11. Oktober 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13961 Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme hat

der Bundesrat insbesondere Änderungen im Bereich der vorgesehenen Ausbildungsstruktur und -dauer, der pädagogischen Qualifizierung der Lehrkräfte und der Apothekenmitarbeiter, der Rolle der Apotheker und ihrer Standesorganisationen bei der Ausbildung, der Kompetenzerweiterung der PTA im Apothekenbetrieb und der Notensystematik sowie der Prüfungs- und Bestehensregeln gefordert. Darüber hinaus sprach sich der Bundesrat für die Schaffung einer Ausbildungsvergütung auch während der schulischen Ausbildung aus. Ferner enthielt die Stellungnahme noch weitere Forderungen nach Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen zum Gesetzentwurf.

In der **Gegenäußerung** zur Stellungnahme des Bundesrates vertrat die **Bundesregierung** folgende Auffassung: Den Vorschlägen des Bundesrates betreffend der Berücksichtigung der entsprechenden Schularten, der Aufsichtspflicht beim patientenindividuellen Stellen und Verblistern, der Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, der Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes sowie redaktionellen Verbesserungen wurde zugestimmt.

Zu mehreren Forderungen des Bundesrates wurde Prüfung zugesagt, u. a. zur Verlängerung der Ausbildungsdauer, pädagogischen Qualifizierung der Lehrkräfte, Kooperation der Schulen mit den Ausbildungsapotheken sowie Notenbildung. Ferner wurde Prüfung zugesagt, ob zukünftig ein Ausgleich einer mangelhaften Prüfungsleistung durch die Vornote möglich sein soll. Die Bundesregierung sagte zudem Prüfung hinsichtlich der Regelungen zu Fehlzeiten während der PTA-Ausbildung zu.

Außerdem wurde klargestellt, dass über die Ausbildungsvergütung während der praktischen Ausbildung in der Apotheke hinausgehende Finanzierungsfragen in dem Gesetzentwurf nicht behandelt werden. Diese sollen im Rahmen eines Gesamtkonzepts zusammen mit anderen Gesundheitsfachberufen erörtert und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 19/1837 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13961 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und daher eine Prüfbitte nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 19(26)42-8).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen zu der Vorlage auf Drucksachen 19/13961, 19/14088 in seiner 66. Sitzung am 23. Oktober 2019 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in der 67. Sitzung am 23. Oktober 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: ABDA (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.), ADEXA (Die Apothekengewerkschaft), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e. V. (ADKA), Bundesverband Pharmazeutisch-technischer AssistentInnen e. V. (Bvpta), DAV – Deutscher Apothekerverband e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e. V. (DPhG), GKV-Spitzenverband, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand. Als Einzelsachverständiger wurde eingeladen: Peter Lehle (Kreisberufsschulzentrum Ellwangen).

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13961, 19/14088 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13438, 19/13458 eine Reihe von Änderungen beschlossen. Diese haben insbesondere folgenden Inhalt:

Im neuen Berufsgesetz wird klargestellt, dass neben Apothekerinnen und Apothekern auch weiteres pharmazeutisches Personal mit einer pädagogischen Zusatzqualifikation und einschlägiger Berufserfahrung die Praxisanleitung durchführen kann.

Zudem werden die Anforderungen an die Qualifikation der Schulleitung entsprechend deren Aufgaben angepasst. Schulleitungen übernehmen administrative Aufgaben und in erster Linie die pädagogische Leitung der Schule. Eine spezifisch-fachliche Qualifikation ist auch mit Rücksicht auf Schulzentren, an denen unterschiedliche Berufe ausgebildet werden, nachrangig.

Hinsichtlich der bei den Ländern zu treffenden Vorbereitungen und für die Vorbereitung der Schulen auf die neu strukturierten und gewichteten sowie ergänzten Ausbildungsinhalte wird ausreichend Zeit benötigt. Diese wird allen Beteiligten durch ein späteres Inkrafttreten der Reform und durch längere Übergangsfristen für die Erfüllung der Mindestanforderungen an Schulen eingeräumt.

Außerdem wird die Regelung zu den Fehlzeiten im Berufsgesetz umformuliert und angepasst, sodass auch Bildungsurlaub als anrechnungsfähige Fehlzeit gilt.

Auch werden Regelungen zur Umsetzung der Artikel 32 und 33 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes getroffen.

Zur Verbesserung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung wird eine verpflichtende Kooperation der ausbildenden Apotheke mit der Schule im Berufsgesetz ergänzt. Die ausbildenden Apotheken sollen insbesondere verpflichtet werden, den Ausbildungsplan im Benehmen mit der Schule festzulegen.

Außerdem werden ergänzende Regelungen zur praktischen Ausbildung vorgesehen. Diese tragen der Möglichkeit Rechnung, dass die praktische Ausbildung teilweise auch in einer Krankenhausapotheke erfolgen kann.

Aufgrund der besonders verantwortungsvollen Aufgabe, insbesondere hinsichtlich des erhöhten Sicherheitsniveaus, wird die Pflicht zur Beaufsichtigung der oder des PTA beim patientenindividuellen Stellen und Verblisterung beibehalten. Zudem erfolgt in der Apothekenbetriebsordnung eine Klarstellung, dass auch bei Entfallen der Pflicht zur Beaufsichtigung für PTA die Gesamtverantwortung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters unberührt bleibt.

Um den Stellenwert der Digitalisierung im Gesundheitswesen stärker zu berücksichtigen, werden die Ausbildungsinhalte entsprechend ergänzt. Die Auszubildenden sollen den Umgang mit digitalen Technologien und Anwendungen erlernen, zum Beispiel mit dem elektronischen Rezept und dem elektronischen Medikationsplan.

Auch der Stellenwert der Abschlussprüfung soll gestärkt werden. Eine mit „mangelhaft“ bewertete Prüfungsleistung in den einzelnen Prüfungsteilen soll nicht durch gute oder sehr gute Vornoten ausgeglichen werden können.

Ferner erfolgt eine Ergänzung zum Nachteilsausgleich, sodass dieser auch Personen zu gewähren ist, die einer Beeinträchtigung unterliegen, die nicht als Behinderungen zu qualifizieren ist.

Schließlich wird eine Regelung zur Evaluierung aufgenommen, um die Auswirkungen der inhaltlichen Änderungen und die Ausbildungsdauer der PTA-Ausbildung zu betrachten.

Um auch nach dem Start der neuen Pflegeberufeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz zum 1. Januar 2020 die reibungslose praktische Durchführung von Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege zu ermöglichen, wurde eine ausdrückliche Übergangsvorschrift in das Pflegeberufegesetz eingefügt. Diese erlaubt es den zuständigen Behörden der Länder, über Anträge auf Anerkennung noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Für die Durchführung erforderlicher Anpassungsmaßnahmen können so die bereits etablierten Strukturen weiter genutzt werden.

Der Änderungsantrag 8 auf Ausschussdrucksache 19(14)116.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag 15 auf Ausschussdrucksache 19(14)116.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge 1 bis 7 und 9 bis 14 auf Ausschussdrucksache 19(14)116.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich überzeugt, dass mit dem Gesetzentwurf der Grundstein für ein modernes Berufsgesetz für die PTA gelegt werde. Das bisher gültige Gesetz stamme von 1968 und sei den modernen Anforderungen nicht mehr gerecht geworden. Ein großer Schwerpunkt liege auf der Stärkung der Beratungskompetenz, da die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten und die fachgerechte Beratung der Patientinnen und Patienten gegenüber der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln deutlich an Bedeutung gewonnen hätten. Die Ausbildung werde zweieinhalb Jahre dauern und ein ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis haben. Dies spiegele sich auch darin, dass eine staatliche Prüfung mit zwei Abschnitten den Abschluss der Ausbildung bilde. Ein Abschnitt werde nach dem Abschluss der schulischen Ausbildung und der andere nach Ende der praktischen Ausbildung in der Apotheke geprüft. Die Apotheken müssten im Rahmen einer verpflichtenden Kooperation einen Ausbildungsplan vorlegen, so dass erstmalig individuell auf die Stärken und Schwächen der Auszubildenden eingegangen werden könne. Außerdem werde die Digitalisierung in den Ausbildungsinhalten entsprechend adressiert, da die PTAs künftig mit elektronischen Patientenakten und dem elektronischen Rezept in Berührung kommen würden. Die Schulgeldfreiheit, zu der die Länder benötigt würden, werde man mit großer Ernsthaftigkeit angehen, so dass auch der PTA-Beruf insgesamt deutlich attraktiver werde.

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit dem PTA-Reformgesetz werde die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten modernisiert und an die Erfordernisse der Arbeit in der Apotheke angepasst, die sich seit Inkrafttreten des alten Berufsgesetzes erheblich gewandelt hätten. Die neustrukturierte Ausbildung und die neuen Ausbildungsinhalte berücksichtigten insbesondere den deutlich gestiegenen Beratungsaufwand bei der Abgabe der Arzneimittel. Die Fraktion begrüßte in diesem Zusammenhang, dass sich auch die in der Apothekenpraxis zunehmende Digitalisierung in den Ausbildungsinhalten widerspiegele. Der Gesetzentwurf stärke den PTA-Beruf und erweitere die Kompetenzen der PTA, indem künftig bestimmte Tätigkeiten auch ohne Aufsicht durch den Apotheker ausgeübt werden dürften. Auch die Möglichkeit, dass PTA mit einer entsprechenden Weiterbildung die Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung übernehmen könnten, halte den Beruf attraktiv, indem eine Aufstiegsmöglichkeit geschaffen werde. In diesem Zusammenhang sei es wichtig gewesen, mit der stärkeren Einbindung der Krankenhausapotheken in die Ausbildung die Einsatzmöglichkeiten während der Ausbildung weiter zu verbreitern. Bedauerlich sei allerdings, dass die Ausbildungsdauer nicht auf die bei den anderen Gesundheitsfachberufen üblichen drei Jahren angehoben werde. Die damit verbundene Gleichwertigkeit mit diesen Ausbildungen solle daher im Zusammenhang mit der im Gesetz vorgesehenen Evaluierungen der Ausbildungsreformen noch einmal geprüft werden.

Die **Fraktion der AfD** befürwortete die Neuausrichtung der Ausbildung des PTA-Berufs grundsätzlich. Es sei richtig, den Kundenkontakt, die Beratung und die Digitalisierung in den Mittelpunkt zu stellen. Allerdings würden die Ausbildungsinhalte nur vage definiert. Auch sei die Ausbildung in den ersten zwei Jahren weiterhin unentgeltlich, was die Attraktivität des Berufs nicht steigern werde. Problematisch sei die Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse. Schließlich sei der PTA-Beruf eine sehr deutsche Angelegenheit. Daher müsse ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob ausländische Abschlüsse anerkannt werden könnten. Außerdem seien besondere sprachliche Kenntnisse erforderlich, da der Kundenkontakt und die Beratung im Mittelpunkt der Tätigkeit stünden. Darüber hinaus bräuchten alle medizinischen Berufe eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen mit sich. Insgesamt werde man den Gesetzentwurf daher ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Grundansatz dieses Gesetzentwurfes, da eine Reform des PTA-Berufs überfällig gewesen sei. Trotzdem könne man nicht zustimmen, weil die vorgesehene Dauer der Ausbildung zu kurz und das Verhältnis zwischen Praxis und Theorie unausgewogen sei. Es gebe gute Argumente, die Ausbildung auf drei Jahre zu verlängern. Es sei zudem problematisch, erst nach zwei Jahren mit der praktischen Ausbildung zu beginnen. Es wäre sinnvoll gewesen, die beiden Ausbildungsteile zu verschränken. Darüber hinaus sei die geplante Vergütung mit Beginn der praktischen Ausbildung unzureichend und mache den Beruf nicht attraktiver.

Eine Vergütung über die gesamte Ausbildungszeit ist anzustreben, diese Last könne aber nicht den Apotheken auferlegt werden, sondern muss anderweitig finanziert werden. Kritisiert wurde zudem, dass wesentliche Inhalte wie die praktische Ausbildung in den Apotheken in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollten und somit der Entscheidungsgewalt des Bundestages entzogen würden. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion dem Gesetz nicht zustimmen und werde sich enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bewertete die Veränderung der nicht akademischen Gesundheitsberufe grundsätzlich positiv. Das eigenverantwortliche Handeln werde insgesamt gestärkt und die Aufgaben würden anspruchsvoller. Das PTA-Reformgesetz gehe allerdings bei der Ausweitung der Kompetenzen nicht weit genug und bleibe hinter dem zurück, was in anderen Gesundheitsberufen diskutiert werde. Wenn man die zukünftige Ausbildung der PTA vor diesem Hintergrund betrachte, bleibe der vorliegende Gesetzentwurf weit hinter dem Notwendigen zurück. Obwohl die PTA direkt mit den Patientinnen und Patienten arbeite, solle es bei der nur zweieinhalbjährigen Ausbildung bleiben. Das sei anachronistisch. Anstelle der Festlegung breiter Kompetenzfelder würden mit der kleinteiligen Nennung von Tätigkeiten Ausbildungsziele definiert. Die Vermittlung von Theorie und Praxis bleibe weiterhin getrennt. Das führe dazu, dass die Praxissemester als Arbeitszeit oder umgekehrt, die Auszubildenden als billige Arbeitskräfte angesehen würden. Die Reform sei nicht geeignet, die künftigen PTA auf ein sich änderndes Berufsbild vorzubereiten und die Attraktivität des Berufes wirksam zu erhöhen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich positiv zu dem Gesetzentwurf. Die Reform des Berufsfeldes sei überfällig, um die Vor-Ort-Apotheken zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Aufwertung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten und der vorgesehene Verantwortungszuwachs seien richtig. Es sei allerdings zu bemängeln, dass die Notwendigkeit von Fort- und Weiterbildungen für PTAs nicht aufgenommen worden sei. Ein wesentlicher Kritikpunkt sei zudem die Frage der Schulgeldbefreiung, die immer noch nicht verankert worden sei. Es sei unverständlich, warum nicht die Chance ergriffen worden sei, eine allgemeine Schulgeldbefreiung durchzusetzen. Auch bleibe die Ausbildungsvergütung unzureichend und es stelle sich die Frage, wie die Auszubildenden das Gros ihrer Lehrzeit finanzieren sollten. Somit sei eine Gelegenheit verpasst worden, die Attraktivität des PTA-Berufs zu erhöhen, damit sich wieder mehr Schülerinnen und Schüler für diese Ausbildung entscheiden würden.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13961, 14088 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 3

Mit der Änderung soll der Anwendungsfall der Anordnung des Ruhens der Erlaubnis bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen verdeutlicht werden.

Zu § 10 Nummer 1 Buchstabe b

Nach dem Gesetzentwurf soll als Zugangsvoraussetzung zur PTA-Ausbildung auch ein Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung ausreichend sein. Durch den Änderungsantrag wird klargestellt, dass eine bestimmte zeitliche Abfolge von Hauptschulabschluss und Berufsausbildung nicht vorgeschrieben ist.

Zu § 13

Die Formulierung wird an die Regelungen für andere Gesundheitsfachberufe (§ 13 des Pflegeberufgesetzes, § 10 des Notfallsanitättergesetzes) angepasst.

Zu § 15 Absatz 1 und 2 sowie zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Da es neben staatlichen und staatlich anerkannten Schulen auch staatlich genehmigte Schulen gibt, die die schulische PTA-Ausbildung durchführen, erfolgt eine notwendige Anpassung.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Schulleitungen übernehmen administrative Aufgaben und in erster Linie die pädagogische Leitung der Schule. Eine spezifisch-fachliche Qualifikation ist auch mit Rücksicht auf Schulzentren, an denen unterschiedliche Berufe ausgebildet werden, nachrangig.

Zu § 17 Absatz 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine Abgrenzung der praktischen Ausbildung zum Praktikum in einer Apotheke während der schulischen Ausbildung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PTAG.

Zu § 17 Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 1, § 19, § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 2

Nach der Regelung des Gesetzentwurfes in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der PTA-APrV) kann die praktische Ausbildung auch teilweise in einer Krankenhausapotheke absolviert werden. Folglich kommen in der Praxis zwei mögliche Träger der praktischen Ausbildung in Betracht: die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter als Träger der öffentlichen Apotheke und der Träger des Krankenhauses. Die Änderungen definieren den Träger der praktischen Ausbildung (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu –), sodass die im Gesetzentwurf bisher nur für die Apothekenleiterin oder den Apothekenleiter vorgesehenen Pflichten auch auf den Träger des Krankenhauses als Träger der praktischen Ausbildung anzuwenden sind.

Zu § 17 Absatz 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass neben Apothekerinnen und Apothekern auch weiteres pharmazeutisches Personal mit einer pädagogischen Zusatzqualifikation und einschlägiger Berufserfahrung die Praxisanleitung durchführen kann. Um einen Engpass bei den Ausbildungskapazitäten der Apotheken zu vermeiden, wird den Ländern die befristete Möglichkeit gegeben, davon abweichende Regelungen zu treffen.

Zu § 17 Absatz 4 sowie § 19 Absatz 1

Zur Verbesserung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung ist eine verpflichtende Kooperation der ausbildenden Apotheke mit der Schule sinnvoll. Die ausbildenden Apotheken sollen insbesondere verpflichtet werden, den Ausbildungsplan im Benehmen mit der Schule festzulegen. Dabei können im Einzelfall auch individuelle Stärken und Schwächen der Auszubildenden berücksichtigt werden.

Zu § 56 Absatz 3 und Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe a

Aufgrund des Ablösungsgesetzes müssen die Änderungen, die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 1. März 2020 im PharmTAG und in der PTA-APrV eingeführt werden sollten, nun im PTAG und in der geänderten PTA-APrV umgesetzt werden.

Zu § 58 Absatz 1 und 2, § 59 Satz 1, § 60 Satz 1, § 61 und Artikel 4 Satz 1

Hinsichtlich der bei den Ländern zu treffenden Vorbereitungen und für die Vorbereitung der Schulen auf die neu strukturierten und gewichteten Ausbildungsinhalte wird ausreichend Zeit benötigt. Diese wird allen Beteiligten durch ein späteres Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 2023 und durch längere Übergangsfristen für die Erfüllung der Mindestanforderungen an Schulen eingeräumt. Als Folgeänderungen werden die §§ 59 bis 61 entsprechend dem neuen Inkrafttretenszeitpunkt des Ablösungsgesetzes angepasst.

Zu § 62 und Inhaltsübersicht

Um die Auswirkungen der inhaltlichen Änderungen und die Ausbildungsdauer der PTA-Ausbildung zu betrachten, wird eine Regelung zur Evaluierung aufgenommen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchstabe b Absatz 5b Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5c Satz 1

Die Änderung stellt klar, dass die Gesamtverantwortung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters durch das Entfallen der Pflicht zur Beaufsichtigung nicht berührt wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Absatz 5b Satz 3

Das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln stellt ebenso wie die Herstellung von parenteralen Arzneimitteln eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe dar, für die die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) aus Gründen der Arzneimittelsicherheit spezielle Sondervorschriften vorsieht (§ 34 ApBetrO). Parallel zu diesen Sondervorschriften kommt die Erforderlichkeit eines erhöhten Sicherheitsniveaus für diese Aufgaben auch darin zum Ausdruck, dass sich die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter einer Apotheke, die Arzneimittel patientenindividuell stellt oder verblistert, nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 ApBetrO nicht von Apothekerasistenten oder Pharmazieingenieuren bei der Leitung der Apotheke vertreten lassen darf.

Auch für die Pflicht der Beaufsichtigung der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) sollte dieses höhere Sicherheitsniveau berücksichtigt werden. Daher ist auch für das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln die Pflicht zur Beaufsichtigung der oder des PTA beizubehalten.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt klar, dass es sich um ein Schulabschlusszeugnis handelt, das sich auf die während der gesamten schulischen Ausbildung gezeigten Leistungen in den jeweiligen Prüfungsfächern bezieht. Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung setzt voraus, dass kein Fach mit „ungenügend“ und höchstens ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 4a

Ein Nachteilsausgleich ist auch Personen zu gewähren, die einer Beeinträchtigung unterliegen, die nicht den Behinderungen gleichgestellt ist. Die Formulierung entspricht § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Zu Nummer 6

Die Änderung von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Mit der Streichung und weiteren Änderungen der Regelungen zum Bestehen der jeweiligen Teile der staatlichen Prüfung soll der Stellenwert der Abschlussprüfung gestärkt und bewirkt werden, dass eine mit „mangelhaft“ bewertete Prüfungsleistung in den einzelnen Prüfungsteilen nicht durch gute oder sehr gute Vornoten ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich einer mit „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistung ist nach dem Gesetzentwurf allein schon rechnerisch nicht möglich.

Zu den Nummern 10 bis 13

Die Regelungen zum Bestehen der Prüfungsteile der beiden Abschnitte der staatlichen Prüfung (Artikel 3 Nummer 10, 11, 12 und 13) sollen nicht mehr – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – auf die aus der Vornote und der Note für die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Fach gebildete Prüfungsnote abstellen. Allein maßgeblich sein soll vielmehr, ohne Rücksicht auf die Vornote, die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Prüfungsfach, die in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ benotet sein muss. Die Vornoten sind für das Bestehen der Prüfung dann nicht mehr relevant, sondern nur noch für die Bildung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

Zu den Nummern 10, 11, 13, 23 und 26

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens wird weiter voranschreiten, beispielsweise mittels der elektronischen Verordnung, des elektronischen Medikationsplans oder der elektronischen Patientenakte. Um den Stellenwert der Digitalisierung im Gesundheitswesen stärker zu berücksichtigen, werden die Ausbildungsinhalte entsprechend ergänzt. Die Auszubildenden sollen den Umgang mit digitalen Technologien und Anwendungen erlernen. Bei den weiteren Änderungen handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Artikel 3a

Zu Absatz 1

Vor dem Beginn der neuen Pflegeberufausbildung zum 1. Januar 2020 wird mit einem neuen § 66a eine ausdrückliche Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in das Pflegeberufgesetz eingefügt. Die Regelung bringt Rechtsklarheit und gewährleistet, das Potential ausländischer Pflegekräfte mit Beginn der neuen Pflegeausbildung weiter uneingeschränkt nutzen zu können. Konkret wird mit einer Kann-Regelung die Möglichkeit geschaffen, über Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener abgeschlossener Berufsausbildungen in der Pflege bis einschließlich 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes oder des Altenpflegegesetzes jeweils in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu entscheiden.

Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf hergestellt zu der Möglichkeit nach § 66 PflBG, im Inland begonnene Ausbildungen nach dem bisherigen Recht noch bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen. Die vorhandenen Ausbildungsstrukturen können aufgrund der Übergangsvorschrift des § 66a – neu – auch für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen genutzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Absatz 1 entsprechend für Entscheidungen über einen Antrag auf Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen oder anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung gilt, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 PflBG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Übergangsregelung auch in diesen Fällen anwendbar ist, soweit nicht das automatische Anerkennungsverfahren greift.

Zu Artikel 4

Die Inkrafttretensregelung wird dahingehend geändert, dass die Übergangsvorschrift des § 66a PflBG abweichend vom übrigen Inkrafttreten des Gesetzes bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Berlin, den 13. November 2019

Emmi Zeulner
Berichterstatterin

Bettina Müller
Berichterstatterin

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatterin

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

